

Fall Nr. 5

Der Kl. ist Verwalter in dem am 1. 6. 2007 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der I-GmbH (fortan: Schuldnerin). Diese unterhielt bei der Stadtparkasse W. (fortan: Sparkasse) ein Girokonto, für das die Schuldnerin und die Sparkasse einen vierteljährlichen Rechnungsabschluss vereinbart hatten. Der Bekl. zog im Zeitraum vom 12. 1. bis zum 14. 3. 2007 (Rechnungsabschluss: 30. 3. 2007) Steuerforderungen in Höhe von insgesamt 25 298,67 Euro auf Grund einer ihm erteilten Einzugsermächtigung vom Kontokorrentkonto der Schuldnerin ein. Am 12. 4. 2007 zog er einen weiteren Betrag von 12 251,63 Euro ein (Rechnungsabschluss: 30. 6. 2007).

Die Schuldnerin beantragte am 3. 5. 2007 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Der Kl. wurde am selben Tag zum vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt bestellt; der Gerichtsbeschluss wurde im Internet öffentlich bekannt gemacht. Am 19. 7. 2007 forderte er den Bekl. zur Zahlung des Gesamtbetrags der Lastschriften in Höhe von 37 550,30 Euro auf. Der Bekl. macht geltend, er habe weder von der Zahlungsunfähigkeit der S noch vom Eröffnungsantrag Kenntnis.

Wie ist die Rechtslage?

Hinweis: Nr. 7. Abs. 4 AGB-Sparkassen a.F. fingiert eine Genehmigung des Rechnungsabschlusses bei fehlendem Widerspruch nach Ablauf von 6 Wochen nach seiner Zustellung.